

## § 3

**Fertigungs- und Hilfsmaterial**

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 — außer den in der Anlage genannten — beziehen Fertigungs- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Soweit aus der Weiterberechnung des Materials für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 Preisdifferenzen entstehen, werden sie nach § 4 ausgeglichen.

(2) Die in der Anlage genannten Handwerksbetriebe beziehen Fertigungs- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Differenz zwischen den Preisen des Fertigungs- und Hilfsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967, zu denen sie Material beziehen, und dem Stand vom 31. März 1964 (Stand vor Einführung der Industriepreisreform), zu denen diese Betriebe Material weiterberechnen, wird nach § 4 ausgeglichen.

## § 4

**Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 — außer den in der Anlage genannten — aus dem Bezug von Fertigungs- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen und der Weiterverrechnung zu alten Preisen entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben nach § 3 Abs. 2 entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(3) Die Handwerksbetriebe führen die Abrechnung der Preisausgleiche nach den Absätzen 1 und 2 monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(4) Die Handwerksbetriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(5) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Handwerksbetriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

## § 5

**Bewegliche Anlagegegenstände**

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung sowie für die Lieferung von Kunstgußerzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. **gesondert** kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hier-

nach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

## § 6

**Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten**

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen besonderen Regelung durch die bauausführenden Betriebe zu Baupreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 berechnet. Die in der Anlage aufgeführten Betriebe erhalten Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 berechnet.

## § 7

**Transporttarife**

(1) Sofern Handwerksbetriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Transportkosten gegenüber der Bevölkerung bzw. den Abnehmern von Kunstgußerzeugnissen weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bzw. den Abnehmern von Kunstgußerzeugnissen bisher gezahlten Preise die Transportkosten nur in der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zulässigen Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen der Industriepreisreform beliefert werden, dürfen auch die Transportkosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife gemäß Abs. 1 Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

## § 8

**Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen**

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.